



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die BAREG Recycling Entsorgung GmbH & Co. KG hat für den Standort Auerstraße 1, Recyclinghof, 79108 Freiburg am 02.06.2021 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Einsatz einer Schredderanlage zur Zerkleinerung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen, den Alternativbetrieb einer Containerschere, das Brennschneiden sperriger metallischer Teile und die Zwischenlagerung von metallischen Abfälle mit einer Größenordnung bis weniger als 1.000 t. beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 zum UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 4 und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, welches sich in einem Industriegebiet befindet realisiert werden. In den Antragsunterlagen konnte schlüssig dargestellt werden, dass innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes um das Vorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf die in ca. 550 m nordwestlich des Betriebs-

geländes befindlichen Flächen der „Mooswälder bei Freiburg“ (FFH- und Vogelschutzgebiet) zu erwarten sind. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich keine relevanten negativen Auswirkungen auf die sich in ca. 850 m und 975 m nördlich des Anlagenstandortes befindlichen Naturdenkmäler (Eiche und Ulme) zu erwarten sind. Das Betriebsgelände befindet sich in keinem Naturschutzgebiet, in keinem Wasserschutzgebiet und liegt vollständig außerhalb von Risiko- und Überschwemmungsgebieten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführte Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 20.07.2021

Regierungspräsidium Freiburg